

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 78

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein

Montag, den 2. April 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Blutige Verluste der Franzosen bei Coiffons.

Der Kampf zwischen Kriegs- und Friedenspartei in Amerika. — Blutige Schlappe der Engländer bei Gaza.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 14, 47, 57 und 70 der Verordnung des Bundesrats vom 29. Juni 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 wird für den Kreis St. Goarshausen nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1. Der Kreis übernimmt die Regelung des Kreises St. Goarshausen mit Brotgetreide.

Den einzelnen Haushaltungen des Kreises werden wöchentlich für den Kopf der Bevölkerung 1170 Gramm Mehl zugeteilt, soweit es sich nicht um Personen handelt, für die von der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung Gebrauch gemacht wird (Selbstversorgung).

Die Zuteilung erfolgt durch Ausgabe von Brotmarken und an Orten, wo keine Bäckereien vorhanden sind, durch Mehlheine, und zwar durch Vermittlung der Magistrate, Bürgermeister, Brot und Mehl darf nur gegen Brotmarken bezogen werden (§ 6) verabschiedet werden. Die Brotmarken werden den einzelnen Magistraten, Bürgermeistern seitens des Kreises für diejenigen Personen geliefert, auf die nicht der § 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung Anwendung findet, oder die auf die Anwendung dieses Paragraphen verzichten.

Die Brotmarken lauten über insgesamt:
1500 Gramm Brot, oder
1170 Gramm Mehl
und berechtigen zur Abnahme der entsprechenden Mengen Brot und Mehl. Bezüglich der Ausgabe von Zusatzbrotmarken wird auf die diesbezügliche Verordnung vom 12. August 1915 verwiesen.

Die Versorgung derjenigen Einwohner des Kreises, die sich auf Reisen außerhalb des Kommunalverbandes St. Goarshausen befinden, ist durch Verordnung vom 27. März 1917 geregelt.

§ 2. Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung) dürfen auf den Kopf und Monat nur 6½ Kilogramm Brotgetreide verbrauchen, dabei entsprechen 1 Kg. Brotgetreide 940 Gramm Mehl.

Die Zuteilung von Mahlarten pp. ist durch Verordnung vom 2. August 1916 geregelt.

§ 3. Der Mahllohn wird für die Mühlenmüller für den

zentner Roggen oder Weizen auf 1,20 festgesetzt, wenn das Getreide in die Mühle gebracht und das Mehlprodukt dort abgeholt wird, auf 1,50 M., wenn der Müller das Getreide abholt und das Mehlprodukt bringt. Dafür haben die Mühlen bei Roggen und Weizen 94 Pfd. Mehl und 3 Pfd. Abfälle zurückzuliefern. Der Schrotlohn für ein zentner Gerste beträgt 50 Pfg., wobei 1 Proz. Verlust zulässig ist.

Selbstversorger-Getreide darf auch, sofern der Besitzer in einem anderen Kommunalverband wohnhaft ist, nicht zu einem geringeren Verhältnis als vorstehend angegeben, ausgemahlen werden. Ohne Genehmigung des Kreisausschusses darf in auswärtigen Mühlen Getreide aus dem Kreise nicht vermahlen werden.

§ 4. Die Ausgabe von Brot und Mehl ist Händlern, Bäckern und Konditoren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verboten. Ausnahmen können vom Kreisausschuss, falls besondere wirtschaftliche Verhältnisse dies erfordern, auf Antrag von Fall zu Fall zugelassen werden. — Die Ausgabe von Mehl und Backwaren an Schiffer ist hiervon ausgenommen.

§ 5. Aus dem vom Kommunalverband zugewiesenen Mehl dürfen nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar:

- a) großes Laib mit einem Verkaufsgewicht von 1500 Gramm,
 - b) kleines Laib mit einem Verkaufsgewicht von 750 Gr.
- Für Kranke können auf Grund ärztlicher Atteste Weizenbrot im Gewicht von 750 Gramm hergestellt und verabfolgt werden. Das Einheitsbrot ist mit einem Datumstempel zu versehen (z. B. 15/7. 17) und darf erst 24 Stunden nach seiner Herstellung ausgegeben werden. Daselbe muß 24 Stunden nach Fertigstellung das vorgeschriebene Gewicht haben.

§ 6. Für die Herstellung von Torten gelten die jeweils vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren.

In Betrieben, in denen Brot gebacken wird, dürfen Kuchen und Konditorwaren (Kaffeegebäck) nicht hergestellt und feilgehalten werden.

§ 7. Die Brotpreispreise werden festgesetzt:

- a) für das große Laib Einheitsbrot, 3 Pfund, 53 Pfg.;
- b) für das kleine Laib Einheitsbrot, 1½ Pfund, 27 Pfg.;
- c) das Kranfentrot, 1½ Pfund, 40 Pfg.

§ 8. Wenn Mehl an Bäder gegeben wird mit der Verpflichtung, Brot zurückzuliefern, so sind für 1170 Gramm Mehl mindestens 3 Pfund Brot zu liefern bei einem Backlohn von 10 Pfg.

war immer sehr stolz gewesen auf ihre Schönheit. Aus armen Kreisen stammend, hatte sie schon in sehr jungen Jahren die Wahl gehabt: entweder sich selbst mühsam einen Weg zu bahnen durch das Leben, oder den Heiratsantrag des reichen, altlichen Konsuls Westermann anzunehmen, der sein Herz an das junge, schöne Mädchen gehängt hatte.

Ihr graute vor der Armut und dem Kampf mit dem Leben. Ihr graute aber auch vor der Liebe des alternden Mannes, sie empfand keine Zuneigung zu seinen Kindern aus erster Ehe, und ein Leben an seiner Seite erschien ihr wie ein Dasein in einem goldenen Käfig.

Aber trotz alledem nahm sie seinen Antrag an. Ihre Feigheit hatte gesiegt, sie hatte sich verkauft, wie so viele es tun, so unzählige.

Und alle die Jahre her hatte sie ihr leeres Herz ausgefüllt mit den Triumpfen, welche ihre Schönheit feierte. Sie hatte, trotz all der heißen Huldigungen, welche ihr dargebracht wurden, dieses Herz gesprochen. Ruhig, kühl hatte sie hingekommen, was sich ihr bot, ohne je selbst etwas mehr dabei zu empfinden, als den Triumph ihrer Schönheit.

So war sie älter geworden, und der goldene Käfig erschien ihr längst als ihr selbstverständliches Heim. Da trat Hugo Reichert in ihr Leben, und was keinem früher gelungen war, das gelang diesem jungen, feurigen Künstler, diesem Maler von Gottes Gnaden, von dem man heute schon mit Bewunderung redete. Frau Margots Herz sprach —

„Lisbeth,“ sagte die schöne Frau, „was zupfen Sie denn noch immer an meinen Ähren und Kransen herum? Schließen Sie doch lieber endlich die Schmuckkassette auf! Wo wird ja gleich hier sein; wir müssen uns eilen!“

„Doch,“ sagte das junge Mädchen mit dem schönen blonden Haar, schlug den Deckel einer festen, elenbeinernen Kassetten zu, welche auf einem Polster auf dem Schreibtisch lag.

„Hier, gnädige Frau, die Kassetten habe ich längst geöffnet!“

Die weiche Stimme klang freundlich, aber feinsäuerlich

§ 9. Soweit infolge ein in § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 vorgesehenen Bestimmungen der Reichsgetreidestelle eine Änderung der den Selbstversorgern zustehenden Verbrauchsmenge erforderlich wird, kann diese durch eine Bekanntmachung des Kreisausschusses festgesetzt werden.

Ebenso kann auch durch Bekanntmachung des Kreisausschusses eine etwa erforderlich werdende Änderung über die Höhe des den einzelnen Haushaltungen des Kreises wöchentlich für den Kopf zuzuteilenden Brotgetreides oder Mehles und über die Ausgabe von Zusatzbrotmarken erfolgen.

§ 10. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen, können geschlossen werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt an Stelle der Anordnung vom 13. September 1916. Sie tritt am 16. April 1917 in Kraft.

St. Goarshausen, den 28. März 1917.

Der Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

Herrg., Geheimter Regierungsrat.

Zur Vereinfachung der Behandlung der Zurückstellungs-, Verleihungs- und Beurteilungsgesuche wird die Bevölkerung wiederholt darauf hingewiesen, daß alle Gesuche der vorerwähnten Art durch das zuständige Bürgermeisteramt dem Herrn Zivilvorstandenden der Erbschaftskommission einzureichen sind.

Durch die unmittelbare Einreichung der Reklamationsgesuche an das Kriegsministerium Berlin werden nur unnötige Verzögerungen herbeigeführt, da alle Gesuche von demselben zurückgegeben werden.

Die Firmen und anderen Geschäftsteller werden noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf des Zurückstellungstermins sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgeheuch so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung über dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten ist.

St. Goarshausen, den 27. März 1917.

Der Zivilvorstandende der Erbschaftskommission

des Kreises St. Goarshausen.

Herrg., Geheimter Regierungsrat.

Im Kampf um die Ehre.

Erzählung von A. Kentoh.

(Nachdruck verboten.)

Vor dem mit allem modernsten Komfort ausgestatteten Spiegelstisch ihres kleinen Boudoirs saß die schöne Frau des reichen Konsuls Westermann. Frau Margot war in großer Toilette. Das elfenbeinfarbene, schwere Seidenkleid lag in breiter, spitzenüberreicher Schleppe auf dem dunklen Teppich. Auch um den tiefen Halsauschnitt trauften sich echte Spitzen, und herrliche, tieferste Rosen begrenzten die Taille. Prägend blickte Frau Margot in das Spiegelglas, welches ihre ganze Erscheinung zurückwarf. Ein Zug von Triumph glitt dabei über ihre regelmäßigen Züge. Und doch hob ein leiser Seufzer dann ihre Brust. Sie wußte es genau: sie war noch immer eine sehr schöne Frau. Aber — wie lange noch?

Diese Frage, welche sie sich selbst erbarmungslos stellte, tauchte immer und immer wieder auf in ihren Gedanken. Frau Margot hatte die erste Hälfte der dreißig bereits überschritten. Allmählich wurden die Züge schärfer, das Feuer der dunklen Augen lobte nicht mehr so leidenschaftlich und sprühend wie einst, um den Mund zog sich eine scharfe Falte, unter den Augen zeigten sich kleine Runzeln, und so sah die Frau, deren höchster Besitz ihre Schönheit gewesen, daß diese verblühte.

Sie kämpfte einen erbitterten Kampf darum. Wo die Natur verlagte, begann sie künstlich nachzuhelfen, und sie tat dies mit einem Verständnis, mit einem ausgesprochenen Geschick. Aber ihre scharfen Augen merkten dennoch den Unterschied gegen früher, der immer mehr hervortrat.

Wie ganz anders natürliche Jugendfrische wirkte, das konnte Frau Margot Westermann eben jetzt genau beobachten. Neben ihrem eigenen Antlitz tauchte im Spiegel ein zartes, feines Mädchenauge auf, umrahmt von einer zypriischen Fülle herrlicher, blonden Haare. Sanfte, braune Augen blickten ihr aus dem Glase entgegen.

Ein scharfes Schmerzgefühl durchzuckte die Frau. Sie

unterwürfig. Lisbeth Hell war die Tochter eines Försters, der lange Jahre auf Konful Westermanns Gütern bedienstet gewesen. Durch einen unglücklichen Schuß auf beiden Augen erblindet, war er frühzeitig gezwungen, in den Ruhestand zu treten, und hatte nun die größte Mühe, mit seiner zahlreichen Familie sich durch das Leben zu kämpfen. Lisbeth, die Letztgeborene, war von Frau Margot in eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen gebracht worden und hatte vor Jahresfrist glänzend ihr Examen bestanden.

Gleich darauf hatte der Konsul sie als Erzieherin für seinen jüngsten Sohn Heinz, dem einzigen Kinde Frau Margots, ins Haus genommen. Dieses Kind bildete den schwersten Kummer der schönen Frau. Von der Schönheit seiner Mutter hatte der achtjährige Knabe keinen Zug. Auf einem elenden, verkrüppelten Körper saß ein häßlicher Kopf. Die großen, strahlenden Augen waren das einzig Schöne an dem armen Jungen.

Ob Lisbeth Hell ins Haus kam, hatte eine ganze Reihe von Erzieherinnen ihr Heil mit dem trostigen, ungebärdigen, ewig krankelnden Kinde versucht, aber alle ihre Bemühungen waren erfolglos geblieben. Lisbeth hatte jedoch den Weg zu seinem Herzen gefunden. Da ihr hing er mit einer fast schwärmerischen Liebe.

Vielleicht dachte Frau Margot auch daran ein wenig, während sie jetzt an die Schmuckkassette herantrat. Ihr Ton war etwas weniger schroff, als sie nun, sich von dem jungen Mädchen wendend, sagte:

„Was soll ich heute nehmen, Lisbeth? Was raten Sie mir? Hier, die Brillanten, oder die Smaragdbrosche? Oder diese geschneittenen Rameen? Ich möchte gern ganz besonders schön sein!“

Lisbeth Hell trat nahe heran. Prägend flog ihr Blick über die zahlreichen, nun geöffneten Etuis. Ein „Ah“ der Bewunderung entfloß ihren Lippen.

„Dies hier, gnädige Frau,“ sagte sie, „auf einen herrlichen Schmuck in besonders schöner, alter Fassung deutend, dies ist hier wohl der schönste!“

Frau Margot nickte.

(Fortsetzung folgt.)

kommen. In Zukunft ist die Veräußerung oder Ablieferung von beschlagnahmtem Leder nur noch gestattet, entweder auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums; oder von einer Gerberei an die für sie zuständige Gewerbevereinigung für Leder- oder Lederwarenindustrie; oder von einer Gerberei oder Lederwarenindustrie auf unmittelbare Bestellung bestimmter, in der Bekanntmachung bezeichneter Beschaffungsstellen der Lederzuweisungsamtes der Kriegswirtschafts-Abteilung ausgestellt. Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes an die Firmen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt und haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen der Gerbereien den Vorrang.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung wird in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen veröffentlicht und ist bei den Landratsämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Notiz. Mit dem 1. April ist eine Bekanntmachung B. IV. 2000/2. 17. RM. betreffend: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen in aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengefasster aus gemischten und gewollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung, soweit es sich um Kunstwollen oder deren Mischung mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin und, soweit es sich um Kunstbaumwollen oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft in Berlin erlaubt. Sollte die Veräußerung der beschlagnahmten Bestände nicht bis zum 15. Mai 1917 an die bezeichneten Stellen erfolgt sein, so haben die Besitzer mit der Enteignung zu rechnen. Die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist lediglich der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welche die Gegenstände von einer der beiden Gesellschaften zur Verarbeitung erhalten haben. Sind die Kunstwollen oder die Kunstbaumwollen oder die Abfälle, aus denen sie hergestellt sind, nach einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Reichsauslande eingeführt worden, so sind sie von der Beschlagnahme ausgenommen. — Gleichzeitig ist für alle Kunstwollen und Kunstbaumwollen, auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind eine Meldepflicht angeordnet worden, sofern die Gesamtsummen bei einer Person 100 kg. betragen. Die Meldungen haben monatlich an das Webstoff-Meldeamt in einer besonders vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, und zwar die erste Meldung für den Bestand am 1. April bis zum 15. April. Ueber alle meldspflichtigen Mengen ist außerdem ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. — Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung B. IV. 2000/2. 17. RM. erschienen, durch welche Höchstpreise für Kunstwollen aller Art festgesetzt werden. Dieser Bekanntmachung ist eine Uebersichtstafel beigelegt, aus der sich die verschiedenen Preise für die einzelnen Arten und Klassen der Kunstwollen ergeben.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen wird in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen veröffentlicht und ist bei den Landratsämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 2. April.

Die Reparaturen der Uhren gestaltet sich immer schwieriger, da Gehilfen gänzlich fehlen und die Beschaffung von Ersatzteilen sehr erschwert ist. Um das öffentliche Leben mit richtiger Zeit versehen zu können, ist es erforderlich, daß die Kundenschaft während des Krieges folgendes beachtet: Vor allem anderen müssen die Uhren unserer Soldaten in guter Ordnung sein, dann die öffentlichen Uhren und die Berufshoren für das gesamte Verkehrs- und Berufsleben. Zugabühren und so manche Damenuhren müßten zur Reparatur bis nach dem Kriege zurückgelegt werden. Wenn im Hause noch eine Wanduhr richtig geht, soll man zufrieden sein. Die Uhren unserer Feldgrauen leiden außerordentlich und weisen viele und große Schäden auf, deren Beseitigung viel Arbeit und Zeit erfordert.

Braubach, den 2. April.

Verstet. Mit dem 1. April ist Herr Bachmeister Störmann von hier nach Birges (Westerwald) versetzt. Seit fast 18 Jahren war er hier tätig und hat sich einen großen Freundeskreis erworben. Als Kommandant der Jugendwehr, als Mitglied des kath. Kirchenvorstandes, des Krieger-, Garde- und Quartettvereins hat er sich jederzeit mit größter Bereitwilligkeit allen Mäßen unterzogen und immer größtes Interesse für die Veranstaltungen an den Tag gelegt. Wir hoffen in seinem Nachfolger Herrn Bachmeister Lempert aus Gaus einen eben solchen allseits geschätzten und befreundeten Herrn zu finden. Herrn Störmann rufen wir in seinem neuen Wirkungskreis ein kräftiges „Glück auf!“ zu.

Bermittlertes.

* Nassau, den 31. März. Kriegsanleihe. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, 40 000 Mark zur sechsten Kriegsanleihe zu zeichnen.

* Nassau, 31. März. Die Maul- und Klauenseuche

ist unter dem Viehbestande des Viehhändlers Salomon Hofmann amtlich festgestellt worden. Die Grabenstraße ist daher vom grauen Turm bis zur Mauerstraße polizeilich gesperrt. Der gesamte Viehbestand des Hofmann (14 Stück Kühe und Kinder) sind abgeschlachtet worden.

Geheimrat v. Behring †.

Marburg, 31. März. S. Eggelsen, Wirklicher Geheimrat v. Behring ist heute morgen nach längerem Leiden verschieden.

Bekanntmachungen.

Dienstag, den 3. April 1. 3.

kommen im hiesigen Stadtwald zur Versteigerung im Distrikt

Buchenbergerwand 55, vorm 9 Uhr:

33 Raum. Eichen- und Knüppelholz,

37 Raum. Buchen- und Knüppelholz,

39 Raum. Weichholzküppel,

730 Eichen- und Buchenwollen.

Försterwieschen 43, vorm 10 1/2 Uhr:

32 Raum. Buchen- und Knüppelholz,

150 Buchenwollen.

Eubach 19, nachm. 12 1/2 Uhr:

4 Raum. Knüppelholz,

820 Eichen- und Buchenwollen.

Speierskopf 16, nachm. 1 1/2 Uhr:

37 Raum. Eichenknüppel,

78 Raum. Buchenknüppel,

28 Raum. Buchenknüppel,

2580 Wollen.

Oberlahnstein, den 28. März 1917.

Der Magistrat.

Zusatz-Bratkarten

werden in dieser Woche wie folgt ausgegeben:

Dienstag A—K,

Donnerstag L—Z.

Oberlahnstein, den 1. April 1917.

Der Magistrat.

Rondenfirte Milch

wird am Dienstag, den 3. ds. Mts. verkauft. Familien einschließlich 4 Personen erhalten 1, darüber 2 Dosen auf Nr. 44.

Oberlahnstein, den 2. April 1917.

Der Magistrat.

Sacharin-Süßstoff

ist wiedereingetroffen und wird Zimmer 5 ausgegeben.

Oberlahnstein, den 1. April 1917.

Der Magistrat.

Behufs Regelung der Vollmilchverfertigung werden die hiesigen Familien ersucht, am Mittwoch, den 4. und Donnerstag, den 5. d. Mts., vormittags 8 1/2—12 Uhr im Rathsaushaus, Zimmer Nr. 1, anzugeben, ob und in welcher Menge sie die Zuweisung von Milch beantragen für

1. Kinder von 1—6 Jahren,
2. stillende Frauen,
3. Schwangere in den letzten 3 Monaten,
4. Kranke.

Bei den unter 2—4 benannten Personen ist eine Bescheinigung des Arztes bzw. der Hebamme vorzulegen.

Oberlahnstein, den 2. April 1917.

Der Magistrat.

Ein Goldschein und eine Schachtel mit Wäsche

sind als Fundstücke hier abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 31. März 1917

Die Polizeiverwaltung.

Es werden fertige Suppen und zwar Maisgries und Gemüsesuppe und Suppenwürfel verkauft. Gegen Streichung der Nr. 76 der Lebensmittelkarte werden auf den Kopf entweder 50 Gramm einer Suppe oder 2 Suppenwürfel gegeben. Die 50 Gramm der Suppe kostet 7 Pfg., ein Suppenwürfel 10 Pfg. Der Verkauf findet statt für die Buchstaben:

- A, S, R bei Ems und Klein,
- B, S bei Nabener und Mondorf,
- C, D, St, T, R, W bei Krag und Kunz,
- D, J bei Klug Ehr.,
- E, F, P bei Bösch,
- G, R bei Kassei,
- H, C, Sp bei Gattes und Sehl,
- L, M, U, Z bei Nigling und Strobel,
- Sch bei Klug Jaf.

Niederlahnstein, den 31. März 1917.

Der Magistrat.

Anfiedelung.

Herr Josef Tillmann, Rittmeister, wohnhaft in Cöln am Zuckerberg 57, beabsichtigt auf dem Grundstück der Freiherrn v. Preussen, Parzelle Flur 16 ein

Jagdhaus

zu erbauen.

Es wird dieses hiermit gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1890 mit dem Ansuchen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Pächter der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Rgl. Landratsamte in St. Goarshausen Einspruch gegen die Gründung der Anfiedelung erheben können, wenn dieser Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anfiedelung das Gemeinwohl oder den Schutz der benachbarten Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Osterspai, den 30. März 1917

Der Bürgermeister: Rindsfager.

Kein Laden, nur 1. Stock.

Sie kaufen
Gut und billig
im Stagen-Geschäft

Nilles

21 Firmungstrasse 21

Kein Laden!

Verkauf nur 1. Stock!

gegenüber der Firma
Rudolf Freund.

Kommunion-Anzüge

in blau, schwarz und Marenge in allen
Preislagen

Für Herren

Anzüge

in soliden Stoffen, prima Stg.
65 58 52 48 42 36 33 30 27

Für Jünglinge

Anzüge

in schönen Farben, guter Stg.
36 35 28 25 22 18 16⁵⁰

Für junge Herren und Burschen

Anzüge

aus guten Stoffen, prima Stg.
50 46 42 38 34 30 28 26

Knaben-Anzüge

reizende Sachen

24 21 18¹⁰ 16 13¹⁰ 11 9 7⁵⁰

Für Knaben!

Manschester-Anzüge

10⁵⁰ 13⁵⁰

16⁵⁰

Loden-Joppen, Pelierinen

Bozener Mäntel

für Herren und Jünglinge.

Herren-Hosen

24, — 18, 15, — 12, — 9, — 4⁷⁵
6,75 5,50

Burschen-Hosen

Knaben-Leibhosen

Arbeiter-Hosen

Alles in großer Auswahl,

im Stagen-Geschäft

Nilles

COBLENZ

21 Firmungstrasse 21

nur 1. Stock, kein Laden,

gegenüber der Firma Rudolf Freund

Nur Firmungstraße 21

Frühjahrs-Neuheiten 1917

sind in großer Auswahl eingetroffen und empfehle ich:



Neueste Frühjahrs-Jackenkleder
in einfarbigen Stoffen und neuen geschmackvollen Modarten

Jackenkleder
in einfarbigen, schwarzen und gemusterten Stoffen
in allen Preislagen und Ausführungen

Stotte Seidenmäntel und Jacken
in schwarz, Taffet, Moire, Solenne und weicher Seide,
sowie in farbigen Seidenstoffen

Regenmäntel
in praktischen Formen und in vielen Farben

:: Entzückende Kleider ::
in Wolle, Wollstoffen, sowie in Kaschmieren in neuesten Formen

Kostümröcke
in farbigen, schwarzen und gemusterten Stoffen

Kommunion-Kleider in großer Auswahl und in allen Preislagen.

Meine Spezialität! Für besonders harte Damen stets passende Stücke vorrätig.

Frankfurter Damen-Confections-Haus

Niederlage des größten Frankfurter Damen-Confections-Hauses **W. Fuhrländer Nachf.**

Entenpfuhl 16

COBLENZ

Entenpfuhl 16



Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen
am 4 Juni 1917, vormittags 9^{1/2} Uhr
an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 13 die im Grundbuche von
St. Goarshausen Band 15 Blatt 585 (eingetragener Eigen-
thümer am 6. März 1917 dem Tage der Eintragung des
Versteigerungsvermerks: die Ehefrau des Schulvorstehers Dr.
Wilhelm Hermann Johanna geb. Mayer (richtig
Neyer) in Berlin) eingetragenen Grundstücke Gemarkung
St. Goarshausen —
Zbl. 4 Parz. 10 — Weingarten in der Reiter — groß 39 ar
10 qm 3,06 Zhlr. Grundsteuerreinertrag.
Zbl. 4 Parz. 324/15 — Weingarten in der Reiter — groß
5 ar 22 qm 0,72 Zhlr. Grundsteuerreinertrag
Zbl. 4 Parz. 323/15 — Weingarten in der Reiter — groß
2 ar 88 qm 0,39 Zhlr. Grundsteuerreinertrag.
Zbl. 5 Parz. 18 — a) Wohnhaus mit Hofraum, belegen
Dollstr. Nr. 120 — groß 3 ar 2 qm Markt 996 Gebäude-
steuerreinertrag.
Zbl. 4 Parz. 370 1 — Weingarten in der Reiter — groß
30 ar 5,87 Zhlr. Grundsteuerreinertrag
Grundsteuerrolle Nr. 42.
Gebäudesteuerrolle Nr. 123.
St. Goarshausen, den 24. März 1917.
Königliches Amtsgericht.

Wer jemanden, der im Oberlahnsteiner Jagdrevier Wild-
schlingen stellt oder anders wildert, oder einen Fehler,
der dort gestohlenes Wild laßt, so zur Anzeige bringt, daß
darauf gerichtliche Verurteilung erfolgt, erhält eine Belohnung
von

100 Mark.

Die Jagdpächter.



Der Vortrupp

Halbmonatsschrift für das
Deutschtum unserer Zeit. Ver-
ausgegeben von
Dr. jur. Hermann Popert.
Verantwortl. Schriftleiter: Dr. phil. R. Kuntz, Hamburg.
Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mark, jährlich 8 Mark.
(Am 1. Januar begann der VI. Jahrgang.)
„Der Vortrupp“ dient dem Werden, dem Gelingen,
das in unserm Volke wächst und wird.
Hervorragende Mitarbeiter. — Begleitende Aufnahme
in allen Volksteilen. — Zu beziehen durch alle Buch-
handlungen und Postämter.
Ankunftsblatt Artikel und Probeheft durch
Alfred Jansen, Vortrupp-Verlag, Hamburg.

In über 100 000 Exemplaren
wöchentlich erscheint die

Münchener Jugend

Begründer Dr. Georg Hirth.

Bekannteste und verbreitetste
farbig illustrierte Kunstzei-
schrift mit politischem Inhalt.
Bezugspreis

vierteljährlich Mark 4. 60
einzelne Nummer 45 Pfg.

Probenummer kostenlos

Alle Buchhandlungen, Postanstalten und Zeitungsge-
schäfte sowie der unterzeichnete Verlag nehmen Bestellungen
entgegen.

München, Verlag der „Jugend“

Leffingstraße 1.

Kräft. Arbeiter

zum Kohlenaustragen gesucht.

Gerbhofferwerk
Oberlahnstein.

Salmat-
Waschmittel
ein gutes, waschkraftiges

Schmierwasch-

mittel Nettogewicht 150 Pfd

BR. 45. —; 100 Pfd

BR. 31. —; 50 Pfd. BR. 16. — ab

hier. Kisten und Eimer umsonst.

10-Pfd.-Probierprobe Nr. 5 porto

freie Nachnahme. Station an

geben. A. A. Jüngst

Seiging Altmühl (Oberpfalz)

Auf- u. Umfärben

aller Kleidungsstücke

in ungetrocknetem Zustande

in jeder beliebigen Farbe

führt schnellstens aus

Färberei Bayer

Oberlahnstein,

Kirchstraße 4

Kinderbett mit

Matratze

zu verkaufen.

Wilhelmstraße 9.

Lustige Blätter

Durch wundervolle Bilder und packenden Text

das humoristische Leibblatt

aller Feldgrünen und Daheimgebliebenen!

Feldpost- und Probe-Abonnements

monatlich nur Mark 1,20

bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

Verlag der Lustigen Blätter in Berlin SW. 68.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem un-
erforschlichen Rathschlusse gefallen, am Samstag Nach-
mittag 6 Uhr unsern lieben guten Vater, Schwager-
sohn und Großvater

Philipp Schleimer

Mitglied d. Marien- u. St. Antonius-Gesellschaft,
nach längerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden
im Alter von 71 Jahren zu sich in die Ewigkeit
abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, Damm und weil. Kriegs-
schanzplatz, den 2. April 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittag 4^{1/2}
Uhr von Blankenberg 4 aus statt und werden die Gre-
quien Mittwoch Morgen 6^{1/2} Uhr abgehalten.

Ein Junge

kann das Volksgesundheits-
geschäft unter günstigen Bedingun-
gen erlernen bei Chr. Gottwald,
Hochstraße 37, Oberlahnstein.

Eingefriedigter Garten

etwa 15 Acker groß zu pachten

gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

10 Acker Feld

auf Gärten mit Bäumen zu ver-
kaufen. Wittgen, Hochstraße 72

Eine Wohnung

im Hinterhaus zu vermieten bei
Herrmann, Adolfsstraße 4.

Eine tüchtige, energische, solide

Köchin

gesucht, welche 25 Frauen mit
zu beaufsichtigen hat für eine
Speise-Anstalt. 90 Mark pro
Monat, freie Station und
Rüchenswäsche.

Offerten erbitte an Karl

Kieckover, Kasselheimer

Eisenwerke Neuviß.

Bouillon-

Erfolgswürfel

beste Qualität mit hohem
Zutraghalt liefern preis-
wert an Groß- und
Kleinverbraucher ab Ham-
burger Hafen

John. Geier.

Hauschildt & Co.,

Hamburg 1.

Kaufe gebrauchtes,
gut erhaltenes

Herrnrad

ohne Schläuche und Mäntel.
Angebot in Preis unter 100
an die Geschäftsstelle d. Blattes
Eine schöne, hochreichtige, zum
Mal haltende

Sahrbuch

(Bahnkarte und schlesische) preis-
wert zu verkaufen.
Jean Maria Pich Bism. Bracht.